

KB 001-3**kurz & bündig**

Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten

Sicherheitsfachkräfte (Sifa) sowie Betriebsärzte und -ärztinnen (BA) nehmen eine zentrale Rolle im modernen Arbeitsschutz ein. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten beziehungsweise Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern. Zudem sollen Sie den Arbeitsschutz verbessern und nachhaltig weiterentwickeln. Die DGUV Vorschrift 2 reflektiert die aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen in der Arbeitswelt und stärkt die Wirksamkeit der Regelbetreuung durch Sifa und BA. Durch klarere Vorgaben und praxisorientierte Anforderungen, die an die Bedarfe der Betriebsgrößen angepasst sind, wird die Zusammenarbeit aller Beteiligten optimiert, neue Möglichkeiten der digitalen Leistungserbringung eingeführt und die Regelungen für Kleinbetriebe ausgeweitet.

Was ist die Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten?

Die Regelbetreuung nach DGUV Vorschrift 2 regelt die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Betrieben. Sie erfolgt durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte. Ziel ist es, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit systematisch zu fördern. Für **Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten** ist die Regelbetreuung in **Grundbetreuung** und **betriebsspezifischer Betreuung** gegliedert. Für diese Betriebe gilt die sogenannte Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 – sie steht im Mittelpunkt dieser Information.

Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
 - von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
 - von mehr als 30 Stunden mit 1,0
- zu berücksichtigen.

Andere Betreuungsarten – wie das alternative Betreuungsmodell (Anlage 3) oder die Regelung für Kleinbetriebe (Anlage 1) – werden im KB 001-1 „Die Alternative Betreuung der BG RCI“ und KB 001-2 „Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten“ vorgestellt.

Welche Pflichten haben Unternehmerinnen oder Unternehmer?

Unternehmerinnen oder Unternehmer tragen die Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz im Betrieb. Von besonderer Bedeutung ist auch die Verpflichtung, die Beschäftigten über die Art der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie über die bestellten Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu informieren. Dazu müssen die Namen und die Erreichbarkeit im Betrieb bekannt gemacht werden (durch Aushang und Unterweisung). Zudem müssen die Einsatzzeiten mit den Akteurinnen und Akteuren verbindlich festgelegt und ausreichende Ressourcen (Zeit, Geld, Personal) für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen bereitgestellt werden.

Wer macht was? Die Aufgaben des Betriebsarztes beziehungsweise der Betriebsärztin und Sifa

Betriebsärztinnen oder -ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit übernehmen jeweils klar definierte, aber sich ergänzende Aufgaben im Arbeitsschutz. Sie arbeiten eng zusammen und stimmen sich bei der Umsetzung der Betreuung regelmäßig ab. Beide sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der betrieblichen Besonderheiten auszurichten.

Betriebsärztin oder Betriebsarzt (BA)

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt berät den Arbeitgeber insbesondere in Fragen des Gesundheitsschutzes und übernimmt darüber hinaus beispielsweise die folgenden Aufgaben:

- Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie Beratung der Beschäftigten dazu,
- Mitwirkung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) aus arbeitsmedizinischer Sicht,
- Beratung bei der Gestaltung ergonomischer Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe,
- Unterstützung beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und bei der Wiedereingliederung nach Krankheit,
- Beratung zu besonderen Personengruppen (beispielsweise Jugendliche, Schwangere, ältere oder gesundheitlich eingeschränkte Beschäftigte),
- Unterstützung bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen im Hinblick auf gesundheitliche Eignung,
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsschutzausschuss (ASA) und dem Betriebsrat.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa)

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät den Arbeitgeber zu technischen und organisatorischen Fragen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung,
- Durchführung regelmäßiger Betriebsbegehungen und sicherheitstechnischer Überprüfungen,
- Beratung bei der Gestaltung sicherer Arbeitsverfahren, -plätze und -umgebungen,
- Mitwirkung bei der Beschaffung und Erprobung neuer Arbeitsmittel,
- Unterstützung bei der Auswahl und Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen,
- Beteiligung an Unfallanalysen, Ursachenermittlungen und der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen,
- Zusammenarbeit mit dem ASA und mit dem Betriebsrat.

Beide Funktionen – Sifa und Betriebsarzt oder -ärztin – bringen jeweils ihre spezifische Fachkunde ein. Gemeinsam tragen sie zur Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei.

Welche anderen Betreuungsmodelle gibt es?

Neben der Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten gibt es:

- **Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten** (DGUV Vorschrift 2 Anlage 1)
 - Keine festen Einsatzzeiten
 - Anlassbezogene Betreuung mit Fokus auf Gefährdungsbeurteilung
 - Siehe KB 001-2 „Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten“
- **Alternatives Betreuungsmodell** (DGUV Vorschrift 2 Anlage 3) für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten
 - Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich
 - Externe Beratung erfolgt bei definierten Anlässen
 - Siehe KB 001-1 „Die Alternative Betreuung der BG RCI“

Ein Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen ist unter bestimmten Bedingungen jederzeit möglich.

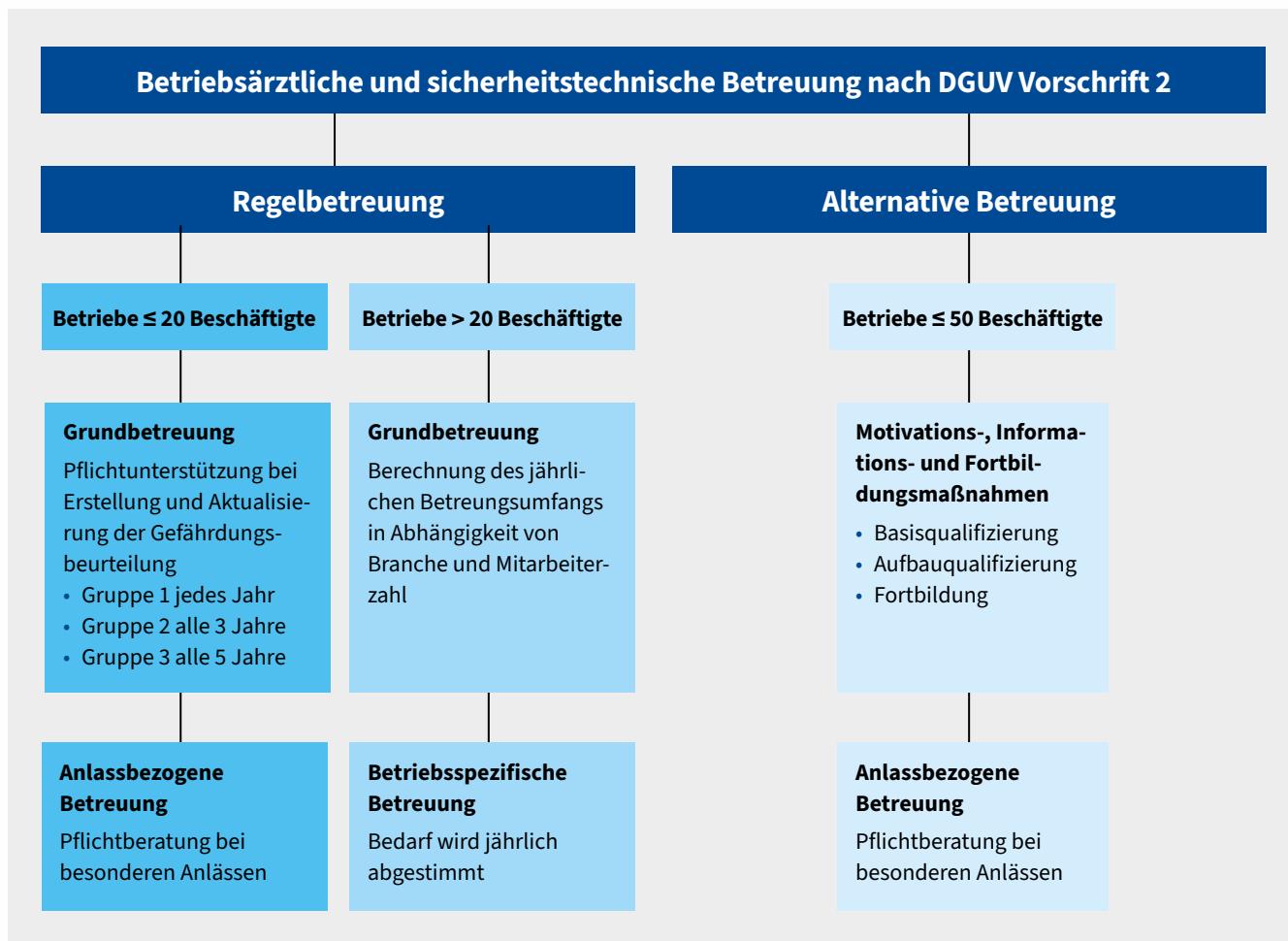


Abbildung 1: Arten der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung. Quelle: angepasst aus DGUV Regel 100-002

Wie funktioniert die Regelbetreuung mit mehr als 20 Beschäftigten?

Die Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

- 1. Grundbetreuung** – mit festen Einsatzzeiten je nach Betreuungsgruppe (die Betreuungsgruppe wird über das Gefährdungspotential der Branche festgelegt)
- 2. Betriebsspezifische Betreuung** – keine festen Einsatzzeiten, der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin legt die Stunden abhängig vom individuellen betrieblichen Bedarf fest.

Beide Teile sind verpflichtend und ergänzen sich.

Was gehört zur Grundbetreuung – und wie viele Stunden fallen an?

Die Grundbetreuung ist der standardisierte Teil der Regelbetreuung und stellt die Basisbetreuung für alle Betriebe dar. Sie umfasst grundlegende Leistungen, die in jedem Betrieb unabhängig von besonderen Anlässen regelmäßig erforderlich sind. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach der Betreuungsgruppe des Betriebs, für die jeweils feste Einsatzzeiten pro Jahr und Beschäftigten vorgegeben sind.

Der Betrieb wird anhand seiner Gefährdungen einer von drei Betreuungsgruppen zugeordnet:

Gruppe	Einsatzzeit pro Jahr und beschäftigter Person	Beispielbranchen
I	2,5 Stunden	Gewinnung von Natursteinen
II	1,5 Stunden	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
III	0,5 Stunden	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)

Eine Zuordnung weiterer Wirtschaftszweige anhand der Betriebsart zu einer der drei Betreuungsgruppen findet sich in der DGUV Regel 100-002, Abschnitt IV.

Wichtig:

Die Einsatzzeit gilt für Sifa und Betriebsarzt/Betriebsärztin zusammen. Allerdings müssen mindestens 20 % der Zeit jeweils durch eine der beiden Professionen erbracht werden.

Beispiel:

Ein Betrieb der Gruppe II mit 100 Beschäftigten (Vollzeit) benötigt jährlich 150 Stunden Grundbetreuung – mindestens 30 Stunden durch die Sifa, mindestens 30 Stunden durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin. Die restlichen 90 Stunden können frei verteilt werden.

Die **Aufgaben in der Grundbetreuung** umfassen beispielsweise:

- Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung,
- Durchführung von Betriebsbegehungen zur Überprüfung sicherer Arbeitsbedingungen,
- Beratung zur Beschaffung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen,
- Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen,
- Untersuchungen nach Ereignissen oder Unfällen,
- Beschäftigte informieren und aufklären,
- Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Weitere Aufgaben sind in der erläuternden DGUV Regel 100-002, Anlage 2, Abschnitt I, beschrieben.

Warum ist die betriebsspezifische Betreuung erforderlich?

Die betriebsspezifische Betreuung ergänzt die Grundbetreuung um individuell notwendige Leistungen, die sich aus den spezifischen Gegebenheiten eines Betriebs ergeben. Diese Form der Betreuung **ist nicht pauschal festgelegt**, sondern richtet sich nach dem tatsächlichen betrieblichen Bedarf. Sie ist erforderlich, wenn durch betriebliche Veränderungen besondere Gefährdungen oder bei der Betreuung besonders schutzbedürftiger Beschäftigtengruppen ein zusätzlicher Bedarf festgestellt wird. Auch die arbeitsmedizinische Vorsorge fällt unter die betriebsspezifische Betreuung.

Die DGUV Vorschrift 2 sieht für die betriebsspezifische Betreuung keine festen Einsatzzeiten vor. Stattdessen soll die erforderliche Einsatzzeit gemeinsam vom Unternehmer oder von der Unternehmerin, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt anhand der konkreten betrieblichen Gegebenheiten, der Gefährdungsbeurteilung sowie anhand von Entwicklungen und Bedürfnissen des Betriebes ermittelt werden. Die Beteiligten treffen eine verbindliche Vereinbarung über Umfang und Inhalte der betriebsspezifischen Leistungen. Die Dokumentation kann Bestandteil des Betreuungsvertrags oder eines gesonderten Protokolls sein. Auch hier gilt: Der Bedarf muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Mitbestimmung des Betriebsrats ist sicherzustellen.

Die betriebsspezifische Betreuung ergänzt die Grundbetreuung um zusätzliche Leistungen, die über die allgemeinen Pflichten hinausgehen. Sie ist erforderlich, wenn besondere betriebliche Situationen auftreten, die ein erhöhtes Maß an Beratung oder Betreuung notwendig machen.

Die DGUV Regel 100-002 nennt zahlreiche Anlässe, die eine betriebsspezifische Betreuung auslösen, beispielsweise:

- Planung, Errichtung oder Veränderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Maschinen, Verfahren oder Gefahrstoffe,
- Grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Neue Gesetze und Vorschriften,
- Tätigkeiten mit besonderem Schutzbedarf (beispielsweise für Schwangere, Jugendliche, Schwerbehinderte),
- Psychische Belastungen oder häufige gesundheitliche Beschwerden,
- Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung oder Reha,
- Erstellung oder Anpassung von Notfall-, Pandemie- oder Hygienekonzepten.

Wichtig:

- Wegezeiten dürfen nicht angerechnet werden.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zur betriebs-spezifischen Betreuung und ist nicht auf die Stunden der Grundbetreuung anzurechnen.

Die DGUV Regel 100-002 enthält in der Anlage 2 Abschnitt III eine Checkliste zur Ermittlung der Betreuungsanlässe und der möglichen Betreuungsleistungen.

Dürfen Leistungen auch digital erbracht werden?

Um Wegezeiten zu sparen und knappen Ressourcen zu entgegnen, ist eine digitale Betreuung möglich – allerdings unter klaren Bedingungen. Grundsätzlich soll die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Präsenz erfolgen. Die DGUV Vorschrift 2 erlaubt jedoch, dass **bis zu einem Drittel der Gesamtbetreuung** digital erbracht werden darf. In begründeten Ausnahmefällen sind sogar bis zu 50 % erlaubt. Dies gilt sowohl für die Grundbetreuung als auch für die betriebsspezifische Betreuung – jeweils separat betrachtet.

Voraussetzungen dafür sind:

- Eine **Erstbegehung** in Präsenz muss bereits erfolgt sein.
- Die betrieblichen Verhältnisse müssen **bekannt** sein.
- Der Unternehmer oder die Unternehmerin und die betreuenden Personen müssen sich **vorher** auf digitale Formate verständigen.

Wichtig:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge **darf nicht ausschließlich digital** erfolgen.
- Alle digital erbrachten Leistungen müssen **transparent dokumentiert** werden – zum Beispiel in den Betreuungsberichten.
- Datenschutz und Datensicherheit müssen gewährleistet sein (Zugriffsrechte, Sicherheit der Datenübertragung, Datenspeicherung und -löschung, Zugriff Dritter auf die gespeicherten Daten nur mit Einwilligung im Einzelfall. Zugang dürfen nur beteiligte Personen haben, Aufzeichnungen sind nicht gestattet).

Typische digitale Leistungen können beispielsweise sein:

- Online-Beratungen zu organisatorischen Fragen,
- elektronische Prüfung von Dokumenten oder Betriebsanweisungen.

Welche Berichtspflichten haben Sifa und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt?

Sowohl die Fachkraft für Arbeitssicherheit als auch der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin sind verpflichtet, dem Unternehmer oder der Unternehmerin regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten – das schreibt § 5 der DGUV Vorschrift 2 vor. Ziel ist es, Transparenz über die erbrachten Leistungen und die Zusammenarbeit sicherzustellen.

Inhalt des Berichts

Beispielsweise sollte der Bericht enthalten:

- Art und Umfang der durchgeföhrten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Leistungen,
- Informationen zur Zusammenarbeit zwischen Sifa und Betriebsarzt oder der Betriebsärztin,
- Angaben zu absolvierten Fortbildungen.

Ein Muster für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin findet sich in der DGUV Regel 100-002.

Form und Turnus

Die Berichte sind schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Ein gemeinsamer Bericht von Sifa und Betriebsarzt oder Betriebsärztin ist zulässig und empfohlen. Es gibt keinen festen Turnus, der Bericht soll jedoch regelmäßig erfolgen – es empfiehlt sich eine jährliche Berichterstattung.

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
www.bgrci.de



Diese Schrift können Sie über das Mediencenter unter
mediencenter.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- E-Mail: medien@bgrci.de
- **Kennen Sie unsere Medien-Hotline?**
Sie erreichen uns unter 06221 5108-44444 (Mo.–Fr. 8:00–14:00 Uhr) oder unter medienhotline@bgrci.de

mediencenter.bgrci.de
fachwissen.bgrci.de

Weitere Informationen



DGUV Vorschrift 2:
Betriebsärztinnen und
Betriebsärzte sowie
Fachkräfte für
Arbeitssicherheit¹



DGUV Regel 100-002:
Betriebsärztinnen und
Betriebsärzte sowie
Fachkräfte für
Arbeitssicherheit –
Regel zur Konkreti-
sierung der DGUV
Vorschrift 2²



KB 001-1: Die Alter-
native Betreuung der
BG RCI¹



KB 001-2: Regelbe-
treuung für Betriebe
mit bis zu 20
Beschäftigten¹



DGUV Information
250-012: Leitfaden
für Betriebsärztinnen
und Betriebsärzte zur
Telemedizin²



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Telefon 06221 1451-0
info@jedermann.de
www.jedermann.de

Bezugsquellen:

¹ mediencenter.bgrci.de

² publikationen.dguv.de

Mitgliedsbetriebe der BG RCI können alle Schrif-
ten der BG RCI in einer der Betriebsgröße ange-
messenen Anzahl kostenlos beziehen.

Bildnachweis:

Titelbild: Alexander Limbach – stock.adobe.com